

Entschädigungsreglement

3. Oktober 2017

Grundlagen und Zweck

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 3 der Statuten der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal (WVGF) vom 9. Mai 2011 ist die WVGF nicht gewinnorientiert. Sie betreibt das Unternehmen auf gemeinschaftlicher Grundlage.

Der Vorstand und der Präsident werden gemäss Art. 10 ff. der Statuten der WVGF an der ordentlichen Generalversammlung gewählt.

A. Allgemeines

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 5 Abs. 1 lit. j (Festsetzung der Entschädigung des Vorstandes) der Statuten der WVGF erlässt die Generalversammlung hiermit ein ergänzendes Reglement über die Angestellten und gewählten Vorstandsmitglieder der WVGF.

Art. 2 Regelungsbereich

Dieses Reglement regelt den Versicherungsschutz, die Aufgabenteilung, die Entschädigungen sowie die Finanzkompetenzen der Angestellten und der gewählten Vorstandsmitglieder.

B. Versicherung

Art. 3 Versicherungsschutz

Alle Angestellten und gewählten Vorstandsmitglieder der WVGF werden nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Der Versicherungsschutz ist analog von demjenigen der Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Fischenthal auszugestalten.

C. Aufgabenteilung

Art. 4 Aufgabenteilung Vorstand

Aufgabenteilung gemäss Pflichtenheft.

Art. 5 Aufgabenteilung Brunnenmeister

Der Brunnenmeister ist gegenüber dem Brunnenmeister Stv. weisungsberechtigt.

Art. 6 Aufgabenteilung zwischen Fachplaner und WVGF

Der Vorstand entscheidet mittels Beschluss nach den üblichen wirtschaftlichen Gesichtspunkten.



D. Entschädigungen

Art. 7 Allgemeines

Alle Angestellten und gewählten Vorstandsmitglieder werden nach Stundenlohn sowie gemäss ausgewiesenem Aufwand entschädigt. Die Aufwendungen müssen monatlich dokumentiert werden. Die Abrechnung erfolgt auf Ende eines jeden Monats mittels einer Lohnabrechnung.

Art. 8 Zuschläge

Die Ansätze sind brutto und beinhalten Ferien- sowie die gesetzliche Feiertagsentschädigung. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben gemäss OR.

Art. 9 Abzüge

Werden die nach übergeordnetem Recht geltenden Grenzen für den Abzug von Sozialversicherungsabgaben überschritten, werden die entsprechenden Beiträge monatlich abgezogen.

Art. 10 Stundenansätze

Vorstand	Fr. 50.00
Präsident	Fr. 60.00
Brunnenmeister & Brunnenmeister Stv.	nach vertraglicher Vereinbarung

Art. 11 Teuerung

Die Stundenansätze werden nicht der Teuerung angepasst.

Art. 12 Sitzungsgeld

Analog der Entschädigungsverordnung der Gemeinde Fischenthal.

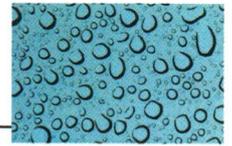
Art. 13 Spesen

Analog den geltenden Richtlinien für das Gemeindepersonal Fischenthal.

E. Kompetenzen

Art. 14 Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten der Angestellten sowie der Vorstandsmitglieder sind in den Pflichtenhefter der WVGf definiert.



F. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Entschädigungsreglement wurde an der a.o. GV vom 3. Oktober 2017 durch die Genossenschafter beschlossen. Es ersetzt die Weisung W1/2.1 vom 30. März 2011, gemäss Protokoll vom 29. März 2011 der Wasserversorgungsgenossenschaft Fischenthal, und tritt rückwirkend per 25. April 2017 in Kraft.

Fischenthal,

Der Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Urs Heusser', with a fluid, cursive style.

Urs Heusser

Die Aktuarin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Beatrix Dönni', with a stylized, cursive style.

Beatrix Dönni